

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der Alpin Gerüstbau AG (nachfolgend „Auftragnehmer“) sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die AGB werden mit der Unterzeichnung des Vertrags / Offerte durch den Auftraggeber rechtsverbindlich.

2. Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Annahme eines Angebots, die Unterzeichnung eines Auftragsformulars oder die Bestätigung per E-Mail. Auch mündliche oder telefonische Aufträge gelten als verbindlich, sofern sie vom Auftragnehmer bestätigt wurden.

3. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer übernimmt die Lieferung, den Aufbau, die Bereitstellung und den Rückbau von Baugerüsten gemäss dem vereinbarten Angebot. Nicht Bestandteil der Leistung sind:

- Statische Berechnungen oder Abnahmen
- Bauabsicherung oder Schutzmassnahmen ausserhalb der Gerüste
- Witterungsschutz, Planen oder Einhausungen (sofern nicht ausdrücklich vereinbart)

4. Ausführung und Fristen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen, Pläne und Genehmigungen rechtzeitig bereitzustellen sowie freien Zugang zur Baustelle zu gewährleisten. Zudem sorgt er für ausreichenden Lagerplatz für Materialien vor Ort. Verzögerungen infolge unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers führen zu einer angemessenen Verlängerung der Fristen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für folgende Voraussetzungen zu sorgen:

- Freier, sicherer Zugang zur Aufbaustelle
- Tragfähiger und ebener Untergrund
- Keine unterirdischen Leitungen oder Hindernisse an den Verankerungspunkten
- Baustellenfreigabe zum vereinbarten Termin

Bei Nichteinhaltung trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten oder Verzögerungen.

Die vereinbarten Termine gelten als Richtwerte. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Wetterbedingungen, behördliche Anordnungen, Lieferverzögerungen) berechtigen nicht zur Vertragsauflösung oder Schadenersatz.

5. Abnahme und Gefahrenübergang

Das Gerüst gilt als abgenommen, wenn es betriebsbereit übergeben oder vom Auftraggeber genutzt wird. Mit der Abnahme geht die Gefahr (z. B. für Beschädigung, Vandalismus, Diebstahl) auf den Auftraggeber über.

6. Haftung und Versicherung

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht wurden.

Für Schäden, die durch unsachgemässe Nutzung oder Änderungen am Gerüst durch Dritte entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gerüst während der Standzeit gegen Schäden durch Dritte und Witterungseinflüsse zu schützen.

7. Rückbau / Demontage

Der Rückbau erfolgt nach vorheriger Absprache. Sollte das Gerüst länger benötigt werden, ist der Auftragnehmer rechtzeitig zu informieren. Verlängerungen sind kostenpflichtig. Bei Rückbauverzögerungen, die durch den Auftraggeber verursacht werden, können Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden.

8. Kündigung und Rücktritt

Eine Kündigung des Auftrags ist bis 21 Werktage vor dem geplanten Aufbaudatum kostenlos möglich.

Bei kurzfristiger Absage (weniger als 21 Werktage) behält sich der Auftragnehmer vor, bis zu 50% des Auftragswertes als Entschädigung zu verlangen.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich in CHF exkl. MWST, sofern nicht anders angegeben. Der Auftragnehmer ist berechtigt Akontozahlungen zu verlangen. Ab einem offerierten Gesamtbetrag von CHF 50'000.00 verlangt der Auftragnehmer auf jeden Fall eine Vorauszahlung von 50% des offerierten Gesamtbetrages. Zahlungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

Fristen:

Rechnung zahlbar innert 30 Tagen

falls die Zahlung nicht folgt: Zahlungserinnerung zahlbar innert 10 Tagen

falls die Zahlung nicht folgt: Mahnung zahlbar innert 5 Tagen

falls die Zahlung nicht folgt: Rechnung mit Verzugszins gemäss OR Art. 104

10. Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers nur im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetzgebung. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte ohne Einwilligung.

11. Referenzen und Werbung

Der Auftragnehmer darf die erbrachte Werkleistung, einschliesslich Bildmaterial, zu Referenzzwecken verwenden. Insofern es die örtliche Situation gestattet, ist er zudem berechtigt, während der Bauphase eine Reklametafel aufzustellen.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Interlaken, sofern kein zwingender Gerichtsstand besteht.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.